

Meist wird es sich dabei um Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten oder Aufzeichnungen handeln, die Informationen zu dem Beschuldigten nicht bekannten Tatsachen, zur gesamten Straftat oder Person enthalten und damit in ihrer Gesamtheit über den konkreten Vernehmungsgegenstand hinausgehen.

Zu beachten ist, daß dem Beschuldigten durch den Beweismittelvorhalt keine geheimzuhaltenden Tatsachen, die ihm nicht bekannt sind, vermittelt werden dürfen. Unter Umständen ist darauf zu verzichten, mit derartigen Beweismitteln strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen.

In allen anderen Fällen haben wir die Pflicht, die Beweismittel dem Beschuldigten vollinhaltlich zur Kenntnis zu geben. Das kann natürlich erst dann erfolgen, wenn der Informationsgehalt des Beweismittels für die taktischen Ziele ausgeschöpft ist.

2. Eine spezielle Form des Beweismittelvorhaltes ist, wenn derselbe nicht durch den Untersuchungsführer selbst, sondern durch gegenübergestellte Personen, teilnehmende Sachverständige usw. erfolgt.
Dazu wurde bereits im Zusammenhang mit der Gegenüberstellung wesentliches gesagt.
3. Die Vorlage eines Beweismittels in seiner Gesamtheit, so daß sich der Beschuldigte mittels Augenschein vom Vorhandensein und vom Informationsgehalt des vorgelegten Beweismittels überzeugen kann und genügend Zeit hat, sich mit dem Inhalt des Beweismittels vertraut zu machen.